



Statuten des Fördervereins pro Tierfriedhof

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein pro Tierfriedhof besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buus. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein unterstützt den Unterhalt, Betrieb und Anschaffungen des Tierfriedhofs am Wisenberg in Läuelfingen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

10% der Mitgliederbeiträge werden jährlich an gemeinnützige, kleine, unterstützungswürdige Institutionen, welche sich für die Mensch-Tier-Beziehung einsetzen oder sich um Tiere in Not kümmern, vergeben.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Gelder.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Behörden und weitere Institutionen aller Art werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags wird man automatisch Mitglied des Vereins.

5. Nutzen der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt das Vereinsmitglied auf ein Nutzungsrecht für einen Platz zum Begraben seines Haustiers oder zur Lagerung einer Urne wie auch für sich selbst.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

7. Aufnahmeverweigerung, Ausschluss und Austritt

Die Aufnahme kann verweigert bzw. das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand entscheidet endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen.

Ein Vereinsaustritt ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende Jahr möglich.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 3. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder öffentliche Bekanntmachung sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital dem Tierfriedhof am Wisenberg in Läuelfingen, existiert dieser nicht mehr, einer anderen gemeinnützigen Institution, zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. August 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Fördervereins pro Tierfriedhof:

René Oeschger, Präsident

René Schulte, Aktuar

Förderverein pro Tierfriedhof, Marlies Mörgeli, Brunngasse 8, 4463 Buus
Telefon: +41 61 841 13 13, E-Mail: info@tier-friedhof.ch, www.tier-friedhof.ch
Spendenkonto: Raiffeisenbank Liestal-Oberbaselbiet, 4410 Liestal
IBAN: CH95 8077 3000 0004 0482 8